



TEILNAHME-REGELUNGEN

1. Rechte und Pflichten der Akademie für Kunsttherapie (AKT)

1.1: Ausbildungsziel:

AKT ist ein gemeinnütziger Verein und alle Services sind Dienstleistungen an Mitglieder.

AKT verpflichtet sich die aufgeführten Ausbildungsmodule in einer durch ihren Zweck gebotenen Form qualitativ und quantitativ so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel bei ausreichender Eignung und genügendem Einsatz der/des Auszubildenden in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit von vier Jahren (für die ganzheitliche Kunsttherapie) und 3 Jahren (für die ganzheitliche Supervision) erreicht werden kann.

Da wir uns nach dem neuen Bildungskonzept (Bologna-Prozess) ausrichten, ist das Erlangen von Kompetenzen vorrangig. Je nach Ressourcen kann an jedem der beiden Curricula (Kunsttherapie und Supervision) individuell vorgegangen werden. Sowohl in einem Vollzeit- als auch in einem berufs begleitenden Modus wurde bereits in einer Mindestzeit abgeschlossen. Die Mindestausbildungs-, bzw. Fortbildungszeiten sind ein Rahmen – aber es ist die individuelle Reife auf den drei Kompetenzschiene (1. knowing how to know and to understand, 2. knowing how to do, 3. knowing how to be) ausschlaggebend. Der/dem Auszubildenden ist bekannt, dass AKT keine Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der /dem Auszubildenden begonnenen Ausbildung übernimmt.

Die Ausbildungsrichtlinien regulieren nicht den psychischen Reifungsprozess. Ausbildungsrichtlinien sind jedoch immer äußere Bedingungen, um ein Diplom zu erwerben. Ein Rahmen an Ausbildungsrichtlinien bietet gangbare Voraussetzungen, um optimal für Auszubildende und TrainerInnen am Ausbildungserfolg zu arbeiten. Die Angaben der Modulforderungen sind Richtzahlen und der Erfolg hängt von der Entwicklung der Auszubildenden ab.

Eine Ausbildungskommission bzw. ein Ausbildungskomitee aus dem LehrtrainerInnen-therapeutInnen - Forum und/oder die Supervision kann die Fortsetzung über die vereinbarten Stunden hinaus verlangen. LehrtherapeutInnen und SupervisorInnen sind verpflichtet, in der Lehrverantwortlichen-Konferenz zu benachrichtigen, wenn sie Bedenken gegen die weitere Eignung von Auszubildenden haben. Diese Bedenken werden vorab mit der/dem Auszubildenden besprochen. Eine Befragung von Lehrverantwortlichen im Ausbildungskomitee hat jedoch nur mit dem Einverständnis der/dem Auszubildenden zu erfolgen (dadurch wird der therapeutische Prozess in der Lehrtherapie geschützt und das weitere Vertrauen in Lehrverantwortliche nicht untergraben).

Wenn das Ausbildungsziel und das Ziel jedes der einzelnen Module erfolgreich für Auszubildende und ebenso erfolgreich für Lehrverantwortliche, Mitglieder im Abschluskkolloquium und Ausbildungsleitung erlangt worden ist, wird das Diplom verliehen.

1.2 Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen

1.2.1 Modulsystem:

Die angebotenen Module bestehen in unterschiedlichem Maß aus Seminaren, Lehrtherapien, Supervisionen und Praktika. Diese Veranstaltungen werden von AKT angeboten und durchgeführt (Ausnahme: Veranstaltungen „Lehrtherapie“, „Lehrsupervision“, „Einzelsupervision“ und externe Praktika).

Die Auszubildenden melden sich für die aufgeführten Module oder einzelne in diesen Modulen enthaltene Veranstaltungen durch Anmeldeformulare an. AKT stellt diese Anmeldeformulare jeweils in angemessener Zeit vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung.

Veranstaltungen der Einzelsupervision, der Lehrsupervision und der Lehrtherapie werden von AKT nur vermittelt. Ein Vertragsverhältnis kommt nur zwischen der/dem Auszubildenden und der jeweiligen Lehrperson der Einzelsupervision, Lehrsupervision und Lehrtherapie zustande, sobald der entsprechende Vertrag abgeschlossen wird. Eine Haftung von AKT für die Verletzung des Vertrages zwischen der Lehrperson und dem/der Auszubildenden wird ausgeschlossen. AKT verpflichtet die Lehrpersonen den Besuch der Veranstaltung an AKT zu melden, sodass die Veranstaltung von der AKT angerechnet werden kann.

AKT übernimmt es, Veranstaltungen der Lehrtherapie und der Einzelsupervision und Lehrsupervision derart zu vermitteln, dass die Auszubildenden monatlich eine Lehrtherapie-Sitzung sowie eine Einzelsupervision in Anspruch

nehmen können. AKT erklärt sich nicht verantwortlich, dass die Auszubildenden diese Ausbildungsmodulare bei bestimmten Lehrpersonen oder zu bestimmten Zeiten absolvieren können.

1.2.2 Lehr- und Lernunterlagen

Seminarunterlagen (Handouts) werden nach Ermessen der zuständigen Lehrpersonen zur Verfügung gestellt. Bücher, Transkriptionen, Literaturauszüge, Skripten sind in den Kursbeiträgen nicht beinhaltet. Kursunterlagen werden so weit als möglich auf der Homepage der Ausbildungsstätte präsentiert und können für den eigenen Bedarf herunter geladen werden.

Die Termine der aufgeführten Ausbildungswochenenden, Kurse und Seminare werden spätestens zu Beginn des aktuellen Ausbildungsjahres, bzw. vor Semesterbeginn verbindlich festgesetzt und verlautbart. AKT behält sich das Recht vor, angekündigte Lehrpersonen durch andere zu ersetzen und Änderungen im Veranstaltungsprogramm unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Es entsteht der/dem Auszubildenden durch eine solche Änderung kein Recht auf Stornierung, Minderung des Entgelts oder Schadenersatzansprüche.

Falls die Weiterführung eines laufenden Lehrgangs aufgrund einer gesunkenen Teilnehmerzahl nicht mehr gewährleistet ist, kann diese Veranstaltung geändert oder mit einem anderen Lehrgang gleichen Inhalts zusammengelegt werden. Bei Ausfall angekündigter Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet sich AKT, für entsprechende Ersatzangebote im selben, spätestens im darauffolgenden Ausbildungsjahr zu sorgen.

1.3 Haftung

Die Teilnahme an der Ausbildung erfolgt auf eigene Verantwortung. Die/der Auszubildende bestätigt seine ausreichende physische und psychische Gesundheit für ihre/seine Teilnahme an der Ausbildung. Der/dem Auszubildenden ist bekannt, dass die Ausbildung kein Ersatz für psychiatrische oder psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Behandlung ist.

Die/der Auszubildende ist sich bewusst, dass diese Ausbildung körperliche und geistige Gesundheit voraussetzt. Sie/er trägt die Verantwortung dafür, der Institutsleitung mitzuteilen, sollte die körperliche oder geistige Gesundheit den Anforderungen der Ausbildung nicht mehr entsprechen und erklärt sich bereit, selbstständig adäquate Schritte zur Rehabilitation zu unternehmen. AKT haftet nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die der/dem Auszubildenden dadurch entstehen, dass sie/er die Ausbildung fortsetzt, obwohl ihre/seine geistige oder körperliche Gesundheit den Anforderungen nicht (mehr) entspricht. Sie/er nimmt zu Kenntnis, dass AKT die Ausbildung unterbrechen kann, falls sie/er, aufgrund nicht (mehr) entsprechender geistiger oder körperlicher Gesundheit, eine Gefahr für sich selbst, andere oder den störungsfreien Verlauf des Ausbildungsprozesses darstellt.

AKT übernimmt eine Haftung nur für vorsätzlich verursachte, oder grob fahrlässig verschuldete Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, sofern dem nicht bindende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Ersatz sonstiger Schäden sowie von Folge- und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

1.4 Urheberrecht

1.4.1 Künstlerische Werke, Gewinnberichte sowie wissenschaftliche Arbeiten, die die/der Auszubildende im Rahmen des Ausbildungslehrganges erstellt, verbleiben im geistigen Eigentum der/des Auszubildenden. Die/der Auszubildende erteilt AKT unentgeltlich die zeitlich und örtlich unbegrenzte Werkbenutzungsbewilligung, einschließlich des Rechts zur Nutzung des Werkes im Internet. Die Nutzung durch die/den Auszubildenden wird dadurch nicht beschränkt.

AKT behält sich das Recht vor, während der Veranstaltungen fotografische, filmische oder Audio-Aufnahmen zum Zwecke der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen.

1.4.2

Die/der Auszubildende verpflichtet sich, während der Kursteilnahme durch AKT-TrainerInnen gemachte fotografische, filmische Aufzeichnungen oder Tonbandaufnahmen ausschließlich für private Zwecke zu verwenden und nicht zu veröffentlichen.

Eine über die Bestimmungen des Urheberrechtes hinausgehende Verwendung von Seminarunterlagen und Skripten, die von AKT zur Verfügung gestellt werden, ist ohne Zustimmung von AKT nicht gestattet. Diese sind der/dem Auszubildenden zum Zwecke des Studiums vorbehalten und dürfen weder vervielfältigt (egal ob Print- oder Web-Version) noch an institutsfremde Personen weitergegeben werden.

1.4.3

Die in AKT entwickelten oder vorgestellten Verfahren, Methoden und Ansätze unterliegen dem Urheberschutz. Die Ausbildung wird zum Zwecke der therapeutischen oder supervisorischen Anwendung gelernt und alles Erlernete kann nach der Ausbildung in freier Praxis oder in Institutionen angewendet werden. Wenn über das therapeutische bzw. supervisorische Anwenden darüber hinaus AbsolventInnen andere in unserer ganzheitlichen Methode aus-, fort- oder weiterbilden wollen, dann können diese, um die Methode im Sinne des Urhebers weiter zu verbreiten, im Rahmen des „AKT-Netzwerkes“ unterrichtet werden.

Die Theorie, welche in AKT vorgestellt wird, ist Primärquelle für die Abschlussarbeiten und dementsprechend zu zitieren.

1.5 Kunsttherapie-Ausbildung Module:

Module werden im Einführungsseminar vorgestellt und sind im Intranet veröffentlicht und Vertragsgrundlage.

2. Rechte und Pflichten der/des Auszubildenden

2.1 Teilnahme an Veranstaltungen

Die/der Auszubildende nimmt zur Kenntnis, dass für den Abschluss der Ausbildung die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher im Ausbildungscurriculum vorgesehenen Module Voraussetzung ist.

Punkt 4 regelt eine Unterbrechung der Ausbildung während des laufenden Ausbildungsjahres aufgrund unzureichender psychischer oder physischer Gesundheit.

2.2 Anmelde Regelungen

Durch Unterzeichnung von Anmeldeformularen nimmt die/der Auszubildende die hierin festgelegten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Kenntnis. Durch die Anmeldung beginnt die Mitgliedschaft in der AKT.

Für die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsmodulen ist die schriftliche Anmeldung auf den dafür vorgesehenen Anmeldeformularen erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich (Siehe Punkt 3 „Kosten- und Zahlungsmodalitäten“). AKT behält sich vor, geplante Veranstaltungen aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl abzusagen und zu einem späteren Zeitpunkt anzubieten. Diesbezüglich bereits bezahlte Kursgebühren werden von AKT zurückerstattet.

2.3 Anwesenheitspflichten

Die/der Auszubildende verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an den aufgeführten Veranstaltungen.

Die Fehlzeittoleranz an den Ausbildungswochenenden beträgt 10% innerhalb eines Ausbildungsjahres. Bei einer Abwesenheit von mehr als 10% sind die versäumten Kurszeiten nachzuholen, um das Modul erfolgreich abzuschließen. Gruppenselbsterfahrung kostenpflichtig; die Theorie kann durch Transkription aufgeholt werden. Die Psychiatricvorlesungen haben 100% Anwesenheitspflicht.

Die/der Auszubildende hat nach Erfüllung der auf den jeweiligen Anmeldeformularen angeführten Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung schriftlicher Teilnahme-Bestätigungen über den Besuch der Veranstaltung. Diese wird als Gesamt-Teilnahme-Bestätigung nach dem Ende des Ausbildungsjahres ausgegeben. Gesonderte einzelne Teilnahmebestätigungen sind gebührenpflichtig. Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Ausstellung von Bestätigungen über alle für Veranstaltungen getätigte Zahlungen. Diese Bestätigungen haben den Erfordernissen der Steuergesetzgebung zu genügen.

2.4: Sonstige Pflichten der/des Auszubildenden

Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die/der Auszubildende zur Einhaltung der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung und im Umgang mit KlientInnen relevant sind. Dies betrifft auch jede Information aus dritter Quelle, etwa bei Falldarstellungen im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Die/der Auszubildende erklärt sich bereit, in den Ausbildungsräumen von AKT sowie unter AusbildungskollegInnen, TrainerInnen oder organisatorischen MitarbeiterInnen weder schriftliche noch mündliche Werbung für institutsfremde Veranstaltungen durchzuführen. Informationen über externe Veranstaltungen sind der Institutsleitung bekannt zu geben und werden ausschließlich von dieser über das interne Informationssystem veröffentlicht.

Der Besitz und Gebrauch von illegalen Substanzen (Drogen) in den Kursräumen ist verboten. Den AusbildungsteilnehmerInnen ist es untersagt, während der Kurszeiten Alkohol oder andere bewusstseinsverändernde Substanzen zu sich zu nehmen. Auch während Veranstaltungen, die von AKT organisiert werden und bei denen die/der Auszubildende eine repräsentative Funktion ausübt, ist der Konsum von Alkohol nicht gestattet.

3. Kosten und Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Kosten sämtlicher Ausbildungsmodulen und der darin enthaltenen Veranstaltungen sind den Kostenblättern in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung zu entnehmen. AKT behält sich jedoch vor, die festgesetzten Tarife für jedes neue Kalenderjahr an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherindex anzupassen.
- 3.2 Mit der Anmeldung für eine Veranstaltung verpflichtet sich die/der Auszubildende zur pünktlichen Zahlung der Kosten für die jeweilige Veranstaltung. Ein Rücktritt von dieser Anmeldung ist nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag dieser Anmeldung möglich; der Rücktritt muss schriftlich (auch per Telefax) innerhalb dieser Frist bei AKT einlangen. In diesem Fall wird als Aufwandsersatz und Verwaltungskostenbeitrag 10% (zehn Prozent) der Gebühr für dieses Modul, mindestens aber EUR 50,00 bezahlt. Wenn diese Rücktrittsfrist nicht eingehalten wurde, dann gilt die Regelung wie in „2.2 Anmelde Regelung“ beschrieben.
- 3.3 Für den Fall des Verzuges mit den Zahlungen für gebuchte Veranstaltungen trägt die/der Auszubildende die Kosten der Eintreibung, Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten.
- 3.4 Eine Teilnahmebestätigung wird am jeweiligen Lehrgangsende zur Verfügung gestellt. Außerordentliche Teilnahmebestätigungen kosten € 5,- bei einfacher Ausgestaltung. Erfordert die Teilnahmebestätigung eine vermehrte Aufwendung ist auch dementsprechend mehr an Gebühren fällig. Dies bitte im vorab abklären.
- 3.5 Wenn im laufenden Ausbildungsjahr von einer Zahlungsregelung auf eine andere umgestiegen wird, ist für die Organisation ein immenser Aufwand notwendig. Dies kostet dem/der Azubi € 50,-.

- 3.6 Manche Mitglieder zahlen Jahresgebühren in bar im Vorhinein ins Depot. Alle Kursgelder gelangen auf ein Depotkonto, das AKT für die selbständigen Trainerinnen verwaltet. Da wir keinerlei Zinsgeschäfte machen dürfen, geben wir von Anfang an die Zinsen, welche auf diese Depotgelder von der Bank gegeben werden, an die Mitglieder weitergeben. Der Zinssatz wird von den Banken hinauf bzw. hinuntergesetzt und somit geben wir auch den jeweilig hinauf- bzw. hinuntergesetzten Zinsbetrag an die jeweiligen Mitglieder weiter.

4. Unterbrechung der Ausbildung

4.1 Unterbrechung durch Karenzierung

Eine Karenzierung ist jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres für das drauffolgende Ausbildungsjahr möglich. Ein diesbezügliches Ansuchen ist bei der Institutsleitung von AKT bis spätestens 15. Juni in schriftlicher Form einzureichen.

4.2 Unterbrechung länger als drei Jahre

a) Für die Ausbildungsgruppen AG-1 bis AG-7 einschließlich:

Die Ausbildung gilt als unterbrochen, wenn die/der Auszubildende über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine Veranstaltungen besucht. Vor Wiedereintritt ist ein neuerliches Aufnahmegespräch mit einer neuerlichen Vereinbarung zu führen.

b) Für die Ausbildungsgruppen ab AG-8 einschließlich:

Für den Fall, dass die Karenzierung länger als drei Jahre andauert, ist für eine Fortsetzung der Ausbildung das letzte Ausbildungsjahr, an der die/der Azubi noch teilgenommen hat, in vollem Ausmaß zu wiederholen. Die Azubi kommt dann in die jeweilige aktuelle Ausbildungsgruppe und nimmt dort zu deren Regelungen teil.

4.3 Abwesenheit der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Die Fehlzeitregelung ist im Curriculum geregelt. Bei einer Fehlzeit von mehr als 1/3 des Kerncurriculums gilt das laufende Ausbildungsjahr automatisch als unterbrochen. Für die Fortsetzung des Ausbildungslehrganges ist die Wiederholung des gesamten unterbrochenen Ausbildungsjahres erforderlich. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kurskosten für das gesamte Ausbildungsjahr bleibt aufrecht.

Die Ausbildung gilt als unterbrochen, wenn die/der KT i. A. über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren keine Veranstaltungen besucht. In diesem Fall ist für eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung der letzte Lehrgang im Curriculum zu wiederholen; vor dieser Wiederholung ist keine Fortsetzung der Ausbildung möglich.

4.4 Vorübergehende Suspendierung

Bei groben Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Ausbildungsvertrages oder gegen die maßgeblichen ethischen Grundsätzen (die Ethik-Eckpfeiler) kann AKT Auszubildende vom weiteren Ausbildungsbesuch mit der Wirkung der Unterbrechung suspendieren.

In einem solchen Fall steht es ihm/ihr frei, sich auf ein Rehabilitierungsprogramm einzulassen. Lehnt er/sie die von AKT vorgeschlagenen Rehabilitierungsschritte ab, so kann AKT die Ausbildung beenden. Die Verpflichtung der/des Auszubildenden zur Zahlung der Kosten gebuchter Veranstaltungen bleibt aber aufrecht.

5. Beendigung der Ausbildung

5.1. Erreichung des Ausbildungszieles

Das Ausbildungsverhältnis ist beendet, sobald die/der Auszubildende die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und ihr/ihm das Diplom über die Absolvierung der Ausbildung verliehen wurde.

Für den Abschluss der Ausbildung sind die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher im Ausbildungscurriculum vorgesehenen Module und das Bestehen des Abschluss-Kolloquiums erforderlich. Für die erfolgreiche Absolvierung der Module ist eine positive Evaluation durch das zuständige Lehrpersonal erforderlich. Die/der Auszubildende ist an dieser Evaluation dadurch angemessen zu beteiligen, dass er/sie einen subjektiven Erfolgsbericht verfasst.

5.2 Sonstige Beendigungsgründe durch AKT

AKT kann das Ausbildungsverhältnis beenden, wenn die verantwortlichen Lehrpersonen zur Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist. Die Entscheidung ist der/dem Auszubildenden mündlich und schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.

Der/dem Auszubildenden steht binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Beschwerde an das zuständige Gremium (Ausbildungskommission) offen. Diese Kommission besteht aus LehrtherapeutInnen und der organisatorischen Leitung. Die Kommission entscheidet abschließend.

5.3 Beendigung durch Auszubildende

Die/der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis jeweils zum Ende eines laufenden Ausbildungsjahres (1. Oktober) kündigen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form bis spätestens 15. Juni bei AKT einzubringen.

Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben aufrecht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits abgehaltene Ausbildungseinheiten.

6. Vertragsverletzungen

- 6.1 Im Fall eines wichtigen Grundes, der AKT bzw. den anderen TeilnehmerInnen die Fortsetzung der Ausbildung unzumutbar macht, wie insbesondere einer schwerwiegenden Verletzung der vertraglich vereinbarten Bestimmungen sowie wesentlicher therapeutischer und ethischer Prinzipien (z.B. Missbrauch von KlientInnen, Verletzung der Schweigepflicht, Androhung oder Ausübung von Gewalt, Verletzung der Ethik-Eckpfeiler) kann AKT Auszubildende vom weiteren Besuch der Ausbildungsveranstaltungen suspendieren. Die Entscheidung ist der/dem Auszubildenden mündlich und schriftlich unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
- 6.2 Als Verstoß gegen die „Eckpfeiler“ in diesem Sinn gelten insbesondere:
- Involviert in illegale Zyklen.
 - Der Missbrauch der Ausbildungsplattform für private Geschäfte;
 - Das Eingehen sexueller Beziehungen mit anderen Auszubildenden, welche die Ausbildungsatmosphäre beeinträchtigen;
 - Schwere Eingriffe in die Würde anderer Auszubildenden;
 - Das „Fallenlassen“ von KlientInnen.
- 6.3 Der/dem Auszubildenden steht binnen vier Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Beschwerde an das zuständige Gremium (Ausbildungskommission als interne Schlichtungsstelle), wie schon oben erwähnt, offen.
- 6.4 Die Suspendierung wird so lange aufrechterhalten, bis eine angemessene Arbeitsbasis entsprechend den kunsttherapeutischen Ethik-Regeln, welche im Zuge der Ausbildung unterrichtet werden, wiederhergestellt ist. Das Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe von AKT und die Einwendungen der/des Auszubildenden sorgfältig abzuwägen und binnen einem Monat zu entscheiden. Die Entscheidung hat schriftlich zu ergehen und eine Begründung zu enthalten. Sie ist bindend und endgültig.

7. Fehlzeit Regelungen:

Von Anfang an wurde in AKT diese Regelung getroffen: wenn AKT Aufzeichnungen hat, dann gelten AKT's Aufzeichnungen! Wenn AKT keine Aufzeichnungen hat, dann gelten die Aufzeichnungen der Auszubildenden!!! Fehlzeit an den Ausbildungswochenenden oder an anderen Kurs- oder Seminareinheiten bis am Ende der jeweiligen Einheit überprüfen und reklamieren. Nach Ende des Kurses oder des Seminars werden Reklamationen in Bezug auf Fehlzeit nicht mehr berücksichtigt. Bitte nicht nach Jahren kommen und behaupten, dass man anwesend war. Das kann niemand mehr nachvollziehen. Am Besten ist es, wenn einfach nie gefehlt wird. Falls dennoch gefehlt wurde, dann betrifft die Fehlzeit-Regelung das Aufholen der Fehlzeit über die Fehlzeit-Toleranz darüber hinaus. Fehlzeit betrifft ausschließlich Ausbildungswochen-Einheiten. Teilnahmebestätigung bei Kunst-Kursen erfolgt nur über die tatsächlich teilgenommene Stundenanzahl der Trainings.

Die Theorie-Vorlesungen bzw. Vorträge sind „prüfungsimmanent“. Das heißt, es ist Anwesenheitspflicht. Wenn gefehlt wurde, dann muss bewiesen werden, dass der Stoff verinnerlicht wurde. Entweder über eine Transkription, oder über ein Paper oder über eine Prüfung. (Prüfungen außerhalb des AWE werden verrechnet!)

7.1. Anwesenheit:

Alle Trainer und Trainerinnen richten sich an das seelisch Zentrale der AusbildungskandidatInnen. Es geht bei den Trainings nicht allein um die körperliche Anwesenheit. Körperliche Anwesenheit von AusbildungskandidatInnen ist Voraussetzung etwas zu erlernen und zu integrieren. Ganzheitliche Anwesenheit ist Vorbedingung, um Lehrinhalte aufzunehmen und in das eigene Universum einzubauen.

7.2. Körperliche Absenz durch höhere Gewalt:

Auszubildende, welche körperlich bei den verbindlich angemeldeten Trainings nicht anwesend sein können, erhalten diese Zeiten entschuldigt; es gilt jedoch die Verursachung glaubhaft nachzuweisen. Dies bedeutet aber nicht ein Ausstieg aus einer Zahlungsverpflichtung (siehe auch Fehlzeitregelung).

Die Schwierigkeit ist, dass in einem therapeutischen Setting der Widerstand aus dem Fall, das ist erlittene und verursachte destruktive und überwältigende Energie, das Vorwärtskommen der Seele im Heilungsprozess anscheinend hindert. Hinter dem Widerstand wartet aber die ursprüngliche Anlage. Widerstand sollte als unbewusste Kreation bemerkt werden. Wir wollen mit der Seele, also mit dem eigentlichen Auszubildenden kooperieren und nicht in eine Übereinstimmung mit den verinnerlichten Fall-Energien im SELBST gelangen. Die müssten durchgearbeitet und entschlüsselt werden. Deshalb gilt es für Auszubildende die Bestätigungen eines etwaigen Krankenhaus-Aufenthaltes, die Bestätigung eines Arztes über den verordneten Krankenstand und die Verpflichtung der Bettruhe oder Bestätigung jeweiliger Behörden einzubringen.

Auf jeden Fall ist eine eventuelle Verhinderung eines ausgemachten Settings sofort bei Bekanntwerden einer möglichen Absenz mitzuteilen, und nicht knapp vor der Einheit. Es gilt, dass wir in einer ausgemachten Vereinbarung bleiben oder eine neuerliche Vereinbarung festlegen. Eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung ist dann ehestens einzubringen.

7.3. Präsenz:

Über die körperliche Anwesenheit darüber hinaus, müssen Auszubildende ausreichend präsent und wach sein. Es gilt ja aktiv die Lehrinhalte zu erarbeiten, sich aktiv in die Selbsterfahrungsprozesse einzulassen. Es gilt in einer ausreichenden Arbeitsbasis an den Lehrinhalten teilzunehmen (siehe auch 2.3).

Wenn wir als präsenten ICH aktiv die Übungen durchmachen, dann können wir an uns selbst Fehlerfahrung und Selbsterfahrung entdecken. Wenn jemand körperlich zwar anwesend ist, aber nicht ausreichend bewusst an der Sache beteiligt ist, wird zwar unbewusst eingespeichert, die Lehrinhalte können aber nicht bewusst abgerufen werden. Es können Übungen, Trainings und Prozesse nur ab einer gewissen Präsenz bearbeitet und zum eigenen Inhalt gemacht werden.

7.4. Fehlzeit-Toleranz:

Um Lehrinhalte in den Ausbildungswochenenden (AWE) ausreichend zu verstehen und anwenden zu können, ist die Teilnahme an den Ausbildungswochenenden zu 90 % Voraussetzung; 10 % Fehlzeit können wir tolerieren. Bei der Psychiatrie-Vorlesung ist zu 100% anwesend zu sein.

Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % und weniger als 1/3 der gesamten Dauer ist das Fehlende nachzuholen, um bestätigt zu erhalten.

Fehlende Einheiten des Kern-Curriculums (zumindest fehlende Theorie-Einheiten) sind bis zum Dezember des folgenden Ausbildungsjahres nachzuholen; Fehlendes wird nachgeholt und anschließend wieder weitergemacht.

7.5. Mehr als 1/3 (Kunsttherapie-Ausbildung) bzw. 20 % (Supervisions-Ausbildung) Fehlzeit:

Wenn mehr als 1/3 bzw. 20 % der Lehrinhalte gefehlt wurde, konnte der Lehrstoff zu wenig integriert werden. Es war zu wenig aktive Gruppenarbeit vorhanden, es wurde zu wenig beigetragen und zu wenig verinnerlicht. Lehrinhalte wurden zu wenig bearbeitet, es wurde mit den Inhalten zu wenig getan, es wurde zu wenig Zeit investiert, um den Stoff zu verarbeiten und mit den KollegInnen zu durchforschen. Es wurde das Modul nicht ausreichend gemacht und muss nachgeholt werden.

Wenn die Fehlzeit mehr als 1/3 bzw. 20 % der Unterrichts- oder Prozesszeit ausmacht, muss dann dieses Modul in der Regel bzw. durch Überprüfung noch einmal gemacht oder gelaufen werden und auch nochmals bezahlt werden.

7.6. Aufholen von Fehlzeit:

1. Theorie-Fehlzeit:

Fehlzeit in Kunsttherapie-Theorie, Ethik, Prozesstheorie, Entwicklungstheorie kann in folgender Reihenfolge aufgeholt werden:

- aa) Audioaufzeichnungen-Transkribieren
- bb) Transkriptionen revidieren

2. Gruppen-Selbst-Erfahrung wird in den WIF-Angeboten nachgeholt.

3. Eventstunden: vielmals wird an den jährlichen Kunst-Events zu je mindestens 15 Stunden mitgearbeitet. Wenn weniger als 15 Stunden beigetragen werden konnte, dann werden diese Stunden in die Rubrik „internes Praktikum – PR-Veranstaltungshilfe“ angerechnet; ebenso die mehr als 15 Stunden Eventbeitrag.

8. Didaktische Regelungen

Die didaktischen Regeln werden im Unterrichtsprocedere erläutert!

9. Abschlussregelungen:

9.1 Evaluation:

Um die Module erfolgreich abschließen zu können, müssen Leistungsnachweise erbracht werden.

Als erstes müssen KandidatInnen für sich selbst über Gewinn- bzw. Erfolgsberichte die erfolgreiche Integration des Ausbildungsinhaltes bekräftigen. Weiters geben die jeweiligen AusbilderInnen ihre Leistungsnachweis-Anforderungen bekannt und evaluieren dementsprechend.

Der Lernstoff ‚Psychiatrie‘ wird im Ermessen des Vortragenden evaluiert. Die Theorie der Kunsttherapie wird durch Präsenz an den Vorträgen, eingebrachten Reflexionen und sonstigen schriftlichen Arbeiten, Check-Outs und Tests evaluiert.

Eine publikationsreife schriftliche Abschlussarbeit über 80 Seiten wird eingebracht und von der wissenschaftlichen Betreuung überprüft. Eine künstlerische Abschlussarbeit wird von der Eventkommission auf ausreichende Qualifikation überprüft und am Art-Event präsentiert.

Alle Stufen des Abschlussverfahrens (Outdoor-Camp, Zertifikationsverfahren und Abschluss-Kolloquium) müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündliche und schriftliche Zustimmung von mindestens 3 LehrtherapeutInnen und der Ausbildungsleitung bestätigt den erfolgreichen Abschluss.

Die Diplomverleihung ist die Anbindung an die Gesellschaft als, im Sinne von AKT, ausreichend in ‚ganzheitlicher Kunsttherapie‘ ausgebildet. TrainerInnen legen für deren Training selbst den Modus der Evaluation fest. Jeder einzelne Trainer entscheidet mit den Auszubildenden, wann der Ausbildungskandidat den Lehrinhalt integriert hat.

9.2 Abschluss der Module:

Auszubildende, welche die Ausbildung für Kunsttherapie zu absolvieren beabsichtigen, beschäftigen sich mit mehreren Modulen. Jedes einzelne Modul ist auf jeden Fall bis zu dem jeweiligen Stundenausmaß durchzulaufen. Entscheidend ist jedoch die Erlangung der drei Schlüsselkompetenzen (1. Wissen und Verstehen; 2. Tun und 3. Sein).

Wenn Auszubildende mit 10% Fehlzeit-Toleranz im Kern-Curriculum anwesend waren, die weiteren Module durchgearbeitet haben, die Inhalte der AWE's theoretisch und praktisch verinnerlicht wurden, Literatur- und Projektarbeiten abgegeben und akzeptiert wurden, dann kann um Zertifizierung eingereicht werden.

Erfolgreicher Abschluss der Module:

Jedes der Module erfolgreich abzuschließen, gehört noch in den Rahmen der Ausbildung. 'Erfolgreich' bedeutet, dass Auszubildende einen Gewinn-, Besserungs- oder Erfolgsbericht über dieses Modul schreiben, aus dem ersehen werden kann, wie es früher war und was dieses Modul an Steigerung von Fähigkeiten gebracht hat.

9.2.1 Kern-Curriculum:

Es gilt selbstverantwortlich diese Frage zu behandeln: "Bei welchen AWE's war ich und bei welchen war ich nicht oder nur teilweise und wie viel anwesend?" Im Rahmen der Zertifikation werden Deine Angaben mit unseren Aufzeichnungen verglichen. Wenn unsere Trainer oder Trainerinnen Deine Teilnahme nicht aufgezeichnet haben, dann rechnen wir Dir Deine Stunden an. Falls wir Aufzeichnungen haben, dann gelten diese. Nicht vergessen, wenn 10 % Fehlzeittoleranz überschritten wurden, dann wurde die Teilnahme als unzureichend evaluiert und man wurde als nicht anwesend eingetragen. Die Liste Deiner Anwesenheit mit dem Erfolgsbericht über das Modul 'Kern-Curriculum' in die Zertifikation einreichen. Beachte: eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten Arbeitszeit und die Fehlzeittoleranz ist somit 5 Minuten.

9.2.2 Outdoor-Camp:

Das Absolvieren des Outdoor-Camps am Ende der Ausbildung, als eine Methode sich voll bewusst und in einem eigenen Ritus von 'Vision-Quest' auf die zukünftige Professionalität vorzubereiten, wird auch von der Outdoor-Camp-Leitung bestätigt und diese Bestätigung mit einem Erfolgsbericht wird ebenso in die Zertifikation eingebracht.

9.2.3 Peergruppe:

Auszubildende notieren für sich selbst die Anwesenheit bei den Peergruppen-Treffen. Sinnvoll ist es, wenn es für die Peergruppe eine Mappe gibt, in der hinten eine Stundenzusammenfassung angebracht und gleich beim Peergruppen-Treffen eingetragen wird: wie viele Stunden von wem teilgenommen wurde. Zur Zertifikation ist dann die ausreichende Teilnahme als Liste einzubringen. Die Peergruppen werden dreimal im Ausbildungsjahr supervidiert, solange die Peergruppe sich trifft.

9.2.4 Kunsttrainings:

Auszubildende notieren für sich selbst jedwedes Kunsttraining, welches vor der Ausbildung und während der Ausbildung absolviert wurde. Trainings vor der Ausbildung können bis zu 60 Stunden bildnerisch und/oder 60 Stunden darstellend angerechnet werden. Ein Kunst-Profi (professionelle Ausbildung plus professionelle Anwendung) erhält 150 Stunden angerechnet. 'Angerechnet' bedeutet Anrechnung von Trainings vor der Ausbildung. Wichtig ist, dass künstlerische Trainings absolviert wurden. Als Autodidakt tätig zu sein ist gut, gerechnet werden aber Trainings, welche trotzdem gemacht werden können. Die weiteren Trainings in unserem Art-College müssen auch von Auszubildenden selbstverantwortlich aufgelistet werden und diese Liste dann auch zur Zertifikation eingereicht werden. Im Rahmen der Zertifikation werden die Angaben der Auszubildenden mit den Aufzeichnungen der AKT-Organisation verglichen. Nicht vergessen, wenn 10 % Fehlzeittoleranz überschritten wurden, dann wurde die Teilnahme als unzureichend evaluiert und man wurde als nicht anwesend eingetragen. Bestätigt werden nur die Stunden an denen man tatsächlich auch teilgenommen hat.

9.2.5 Eigentherapie:

Der Zweck der Eigentherapie ist:

1. Abbau blinder Flecken
Abbau von Vorurteilen
2. Zunahme an Geduld
Zunahme an Toleranz
Zunahme an Empathiefähigkeit und
3. Verbessertes Umgang mit Arbeitsbelastungen

20 Stunden vorbereitende Kunsttherapie-Gruppenselbsterfahrung: diese sollten im ersten Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert werden. Erfolgreich bedeutet mit Gewinnbericht. Auch hier selbstverantwortliches Aufschreiben der teilgenommenen Stundenanzahl. Diese Stundenanzahl, die Zahlungsbestätigung und den Gewinnbericht zur Zertifikation einreichen.

Monatlich erhaltene Lehrtherapie mit der direkten Methode (mindestens 48 Stunden): auch hier gilt es selbstbestimmt eine Liste anzufertigen und sich diese von der Lehrtherapeutin oder dem Lehrtherapeuten bestätigen zu lassen. Diese Liste und Gewinnbericht zur Zertifikation einbringen. Nach jeweils 24 Stunden monatlich direkter Lehrtherapie wird zu einem anderen Lehrtherapieplatz gewechselt.

100 Stunden erhaltene Lehr-Therapie mit der Co-Therapie-Methode: auch hier gilt es selbstbestimmt eine Liste anzufertigen und sich diese von der Co-Therapeutin oder dem Co-Therapeuten und auch von der Supervision bestätigen zu lassen. Diese Liste und Gewinnbericht zur Zertifikation einbringen.

200 Stunden erhaltene Lehr-Therapie mit der Solo-Therapie-Methode: auch hier gilt es selbstbestimmt eine Liste anzufertigen und sich diese von der Supervision bestätigen zu lassen. Diese Liste und Gewinnbericht zur Zertifikation einbringen.

9.2.6 Praktikum:

Für alle absolvierten Praktikumssteile gilt es selbstverantwortlich Listen anzufertigen und diese von der Praktikumsstelle und von der Supervision bestätigen zu lassen. Jedes Praktikum schließt mit einem ausführlichen Praktikumsreport ab. Wiederum bestätigte Listen und Gewinnberichte zur Zertifikation einbringen.

Wir unterscheiden internes Praktikum (Übungen) und externes Praktikum. Das externe Praktikum wird für die Kunsttherapie mit dem dritten Ausbildungsjahr begonnen. Zuerst wird extern in Institutionen des Gesundheitswesens praktiziert. In eigener Praxis und mit Gesunden wird erst in zweiter Linie praktiziert. Der Zweck davon ist, Menschen kennenzulernen, welche unter diversen Krankheitsbildern leiden und ihnen mit unserer kunsttherapeutischen Methode zu helfen. Für laufende und sorgfältige Dokumentation ist zu achten. Es wird auch für eine Stunde externes Praktikum eine Stunde Dokumentation angerechnet, falls die Dokumentation ausführlich genug ist. Jedwede Dokumentation der Arbeit mit Klientel ist 10 Jahre durch den Ausbildungskandidaten zu verwahren.

Falls eine Praktikumsinstitution Protokolle verlangt, so werden diese nach Bedarf der Institution durchgeführt. Auf jeden Fall ist eine fachspezifische Dokumentation in der Ausbildungsstätte abzugeben. In AKT erfolgt auch die begleitende Fach-Supervision.

Verschwiegenheit betrifft all das von der Klientel geäußerte, von dem die Klientel meint, dass nur sie und der/die TherapeutIn wissen darf.

Die schriftliche Abschlussarbeit gründet sich auf das externe Praktikum im Gesundheitswesen.

9.2.7 Supervision-Einzelstunden:

Es gilt für AusbildungskandidatInnen selbstverantwortlich alle Termine von Supervision-Einzelstunden in einer Liste anführen und diese sich dann vom Supervisor bestätigen zu lassen. Diese Liste wird mit dem Erfolgsbericht in die Zertifikation eingereicht.

Die 15 Stunden Einzel-Supervision auf Therapie bezwecken eine supervidierende Begleitung in Bezug auf die therapeutische Identität und ist als Hilfe bei der Arbeit an der therapeutischen Karriere gedacht. Auch professionelle TherapeutInnen werden weiterhin fach-supervidierend begleitet.

Die 15 Stunden Einzel-Supervision auf Kunst bezwecken eine supervidierende Begleitung in Bezug auf kreative und künstlerische Identität und ist als Hilfe bei der Arbeit an der künstlerischen Karriere gedacht. Auch professionelle KünstlerInnen können weiterhin fach-supervidierend begleitet werden.

9.2.8 Event-Management:

Alle Stunden der organisatorischen Mitarbeit auflisten, von der Projektkoordination bestätigen lassen und mit einem Erfolgsbericht in die Zertifikation einreichen.

9.3 Prüfungen:

Der wissenschaftliche Leiter muss prüfen, die TrainerInnen können prüfen. TrainerInnen führen den Abschlussmodus in eigenem Ermessen durch. Sie bestätigen selbstbestimmt die erreichte Kompetenz des jeweiligen Ausbildungsinhaltes. TrainerInnen informieren rechtzeitig über deren Abschlussmodus.

9.4 Abschlussarbeiten:

Sowohl die schriftliche als auch die künstlerische Abschlussarbeit vom Betreuer bestätigen lassen und mit einem Erfolgsbericht in die Zertifikation einreichen.

Eine künstlerische und eine theoretische Abschlussarbeit werden präsentiert. Dies zeigt die ausreichende künstlerische und die ausreichende theoretische Kompetenz.

9.4.1 künstlerische Abschlussarbeit:

eine bildnerische oder eine darstellende Diplomarbeit wird mit dem Thema eingereicht und supervidierend begleitet. Die künstlerische Leitung, die künstlerische Supervision und die Ausbildungsleitung bestätigen die erfolgreiche Absolvierung dieser Präsentation.

9.4.2 theoretische Abschlussarbeit:

Erfahrungen aus dem Praktikum werden mit der AKT-spezifischen Theorie verbunden. Ein rechtzeitig eingebrachter Themenvorschlag wird von der wissenschaftlichen Leitung angenommen oder ein wissenschaftliches Thema wird von der wissenschaftlichen Leitung vorgegeben.

9.4.3 Portfolio

Ein Portfolio des erarbeiteten künstlerischen Oeuvre wird als erstes zur künstlerischen Abschlussprüfung und dann in das Zertifikationsverfahren eingebracht. Dieses Portfolio beinhaltet einen künstlerischen Lebenslauf, eine Auflistung der künstlerischen Trainings, Fotos der bildnerischen Produkte, Tabelle der darstellenden Performances (CD-Rom) und Fotos derselben.

9.5 Abschluss-Veranstaltung:

Jedes Ausbildungsjahr wird mit einem Abschlussevent beendet. Die Gestaltung von Events ist ein eigenes Modul der Ausbildung. Auszubildende müssen bei 4 Abschlussveranstaltungen 15 Stunden aktiv mitarbeiten und nicht einfach nur dorthin kommen und dabei sein. Es gilt zu lernen, tatsächlich einen Event zu designen, zu promoten, zu veranstalten und zu dokumentieren. Der Zweck des Abschlussevents ist es, den Ausbildungsblock abzurunden und auch die kreative und künstlerische Kompetenz zu demonstrieren. Abschlussevents gestalten Auszubildende gemeinschaftlich mit der Institutsleitung.

9.6 Zertifikationsverfahren:

Wenn alle Module abgeschlossen wurden, und das sind sie erst nach Eingang der jeweiligen Gebühren (ersichtlich an Hand der Zahlungsbestätigungen), nach Eingang der Auflistungen der Stundenausmaße und Anwesenheiten und nach Eingang der Gewinnberichte, kann um Eintritt in das Zertifikationsverfahren und um den Abschluss der Ausbildung und Antritt zum Diplom eingereicht werden. Dann erst kann zum kommissionellen Abschluss angetreten werden. Die Zertifikationsperiode ist diese Übergangszeit des abschließenden Auszubildenden. Jetzt können sich Auszubildende für sich selbst sicher sein, dass sie alle erforderlichen Module erfolgreich und mit persönlichen Gewinnen absolviert haben. Es werden selbstbestimmt alle absolvierten Zeiten eingebracht. In Tabellenform wird das Stundenausmaß der absolvierten jeweiligen Module vorgelegt. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen wird in einem Zertifikationsordner nachgewiesen.

Die Zertifikation ist im Rahmen des Abschlusses der Ausbildung und somit ein Übergangs-Ritus vom Auszubildenden-Zustand zum Zustand des selbstverantwortlichen, ausreichend ausgebildeten und anerkannten Therapeuten oder Therapeutin. Schamanen haben sich nicht selbst als Schamane bezeichnet, sondern wurden von der Stammes-, Clan- oder Dorf-Gemeinschaft als 'Schamane' anerkannt. Erst nachdem ein Klient gesagt hat: "Das ist mein Heiler!" wurde dieser Schamane als Heiler angesehen. Wenn sich jemand selbst als Schamane bezeichnete und nicht von den anderen als 'Heiler' angesehen wurde, wurde dieser eher am Rande der Gesellschaft und nicht in dieser 'heilenden' Funktion bewertet. Die Selbst-Autorisation ist für die Selbstbestimmung und für selbstverantwortliches Umgehen mit anderen sicher eine Voraussetzung. Wir haben jedoch diese große Gefahr des Machtmissbrauchs in unserem beruflichen Umfeld und deshalb ist die Anerkennung von anderen ein Mittel, um diese Rest-Klein-Ego-Energien, läutern zu können. Dieser Übergangsritus der Zertifikation ist somit sehr bewusst sowohl von der Ausbildungsstätte, den Leitern und allen Trainern und Trainerinnen, als auch von allen Auszubildenden durchzuführen.

9.7 Unterlagen für die Zertifikation:

Es werden also für jedes Modul Zahlungsbestätigungen, Gewinnbericht und eine Stundenliste zur Zertifikation eingebracht. Dies wird mit den Aufzeichnungen in der Akademie verglichen und bewertet. Die Kosten für die Zertifikation sind aus dem aktuellen Kostenblatt zu ersehen. Die Auszubildenden haben in der Zertifikation den Nachweis der Bezahlung, der Absolvierung aller erforderlichen Stunden und der Gewinne einzubringen. Es gilt also für jedes Modul selbstverantwortlich Listen anzufertigen und die absolvierten Stunden einzutragen. Diese Listen werden dann von der Qualifikationsabteilung bei der Zertifikation am Ende der Ausbildung überprüft und bestätigt. Es ist sicherlich in der Verantwortung der Auszubildenden alle gemachten Stunden von jedem Modul für sich selbst zu administrieren.

Die kooperative Mitgestaltung bei der feierlichen Diplomverleihung wird ebenfalls im Rahmen des Zertifikationsverfahrens überprüft.

9.8 mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung findet in Form eines kommissionellen Abschlusskolloquiums statt. Dieser kommissionelle Abschluss ist nun deshalb eingerichtet, dass sich auch die Hauptverantwortlichen für die ausreichende Ausbildung über die 3 Hauptkompetenzen der Auszubildenden sicher sein können. Dies ist ein Gespräch mit mindestens 3 Lehrverantwortlichen und/oder einschließlich der Ausbildungsleitung. Der kommissionelle Abschluss besteht in einer Sitzung somit aus 3 Vorsitzenden, der Leitung der Ausbildungsstätte und dem oder der Auszubildenden. Der kommissionelle Abschluss findet in Form einer Demonstration erreichter Kompetenzen statt. In diesem kollegialen Gespräch zeigen Auszubildende deren künstlerische, therapeutische und wissenschaftliche Kompetenz. Es ist dies der Schritt vom Auszubildenden zum/zur Anwender/in. Der Zweck dieser Kommission ist für die Vorsitzenden festzustellen, ob in Bezug auf Therapie-, Kunst- und Theorie Kompetenz erlangt wurde.

Die Kompetenzen (knowing how to know / how to do / how to be) werden abschließend überprüft:

Diese Prüfung ist bestanden wenn alle Beteiligten (Auszubildende ebenso) mit dem erfolgreichen Absolvieren einverstanden sein können und sich alle als gleichwertige und gleichwürdige ÜberprüferInnen empfinden können. Wenn in der kommissionellen Sitzung alle 3 Vorsitzenden (therapeutischer Vorsitz, künstlerischer Vorsitz und wissenschaftlicher Vorsitz) und die Leitung der Ausbildungsstätte übereinstimmend ausreichend Professionalität feststellen können, dann kann zur Diplomverleihung angetreten werden.

Bei Nichtbestehen wird gemeinschaftlich erarbeitet, womit und in welchem Umfang sich die/der Auszubildende noch beschäftigen muss.

9.9. Diplom - Vergabe:

Die Diplomverleihung ist ein offizieller Akt und ein Ritus, welcher gemeinschaftlich von Öffentlichkeit, Ausbildnern und Auszubildenden vollzogen wird.

10. Wiedereintritt

10.1 Wiedereintritt nach Unterbrechung:

Wenn nach einer Unterbrechung wieder eingetreten werden will, so ist ein Wiedereintritts-Gespräch zu führen. In diesem Gespräch wird abgeklärt, ob die Gründe zur seinerzeitigen Unterbrechung bearbeitet und nicht mehr vorhanden sind. Offene Zahlungsverpflichtungen und offene Lehrtherapiesitzungen werden rechtzeitig nachgeholt.

10.2 Wiedereintritt nach Kündigung:

10.2.1: Wiedereintritts-Gespräch, wie im vorigen Punkt

10.2.2: Abklärung und Bereinigung aller Gründe, welche ursprünglich zur Kündigung geführt hatten.

10.2.3: Nachholen aller offenen Zahlungsverpflichtungen und offenen LT-Sitzungen.

Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung unwirksam ist oder wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen und Modifikationen nur in schriftlicher Form erfolgen können. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung, gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.

Allenfalls getroffene individuelle Vereinbarungen mit der/dem Auszubildenden sind in schriftlicher Form festzuhalten und sowohl von AKT, als auch von der/dem Auszubildenden zu unterzeichnen. Sie sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Auf den Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und/oder seiner Nichtigkeit und seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf materielles Recht eines anderen Staates oder auf Staatsverträge anzuwenden.

Die Vertragspartner unterwerfen sich hinsichtlich sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich der internen Schlichtungsstelle (Lehrversammlungs-Konferenz bzw. Ausbildungsrat) und dem jeweils sachlich zuständigen Gericht in Wien.

Dies sind die Teilnahmeregeln als Grundlage zu allen Ausbildungs-Services und gelten in gleichem Maße für alle.

Mag. art. Harald FRITZ-IPSMILLER

Christa IPSMILLER

AKT-Gründer / AKT-Ausbildungsleiter / AKT-Vorstand / AKT-Ausbildungsrat

Die frühesten Regelungen der Lebensschule „Creativ Leben“ 1989 wurden zunehmend bis zu diesem heutigen Stand der Teilnahmeregelungen verfeinert.



Akademie für ganzheitliche Kunsttherapie®